



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

A - 2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1, Tel. 02952/2102 Fax: 02952/2102-56

MARKTORDNUNG

gem. §§ 286 ff. der Gewerbeordnung 1994

für die Stadtgemeinde Hollabrunn

§ 1. Marktplätze

Die Märkte werden auf dem Hauptplatz, mit Ausnahme der L 27 und ausgehend vom Hauptplatz in der Sparkassegasse bis zu Hausnummer 5 und in der Klostergasse abgehalten.

§ 2. Zeit und Dauer der Märkte

Es werden jährlich 4 Märkte abgehalten, und zwar grundsätzlich an folgenden Tagen:

1. am Tag vor dem ersten Dienstag im März (Märzmarkt)
2. am ersten Dienstag im Juli (Maria Heimsuchungsmarkt)
3. am letzten Donnerstag im September (Michaelimarkt)
4. am 29. November (Andreasmarkt), wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am vorhergehenden Freitag.

Die Markttag können sich, in Abstimmung mit dem NÖ Marktgerium oder durch andere Veranstaltungen im Stadtzentrum um einige Tage verschieben.

Das Aufstellen der Marktstände und Auspacken der Waren ist frühestens ab 5 Uhr gestattet. Spätestens um 16 Uhr sind die Standplätze gesäubert wieder zu verlassen.

§ 3. Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genussmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (sofern sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Druckwerke oder Datenträger; sowie Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- (2) Von den lebenden Tieren dürfen auf Märkten nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Fische und Krebse.
- (3) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nur auf Grund einer Sonderbewilligung gemäß § 150 GewO 1994 gestattet.

§ 4. Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt

nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Hütchenspiele und dergleichen) verboten.

§ 5. Marktbezieher und Marktbesucher

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- (2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht korrekt zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
- (3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 6. Standplätze

Die Standplätze werden am Markttag von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden. Die Länge eines Standplatzes darf 18 Meter und die Tiefe 3 Meter nicht übersteigen. Diese Maximalgröße darf auch durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen beim Verkaufsstand nicht überschritten werden. Grünflächen dürfen als Stellflächen für Marktstände oder das Abstellen von Fahrzeugen nicht benützt werden.

§ 7. Platz

- (1) Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 1. Zwischen Österreichischen Staatsbürgern und Bürgern anderer Staaten darf kein Unterschied gemacht werden. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befügt ausüben, dürfen Waren am Markt feilhalten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 2. Eingelöste Plätze sind gem. § 8 Berechtigten zuzuweisen.
 3. Nicht eingelöste Plätze sind unter Bedachtnahme auf einen ausgewogenen Warenmix und entsprechender Qualität der angebotenen Produkte von den Marktorganen den Parteien zuzuweisen.
- (2) Im gesperrten Marktgebiet ist dauernd ein mindestens 3 m breiter Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- (3) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an Plätzen welche von der Marktbehörde im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie bei beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- (5) Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits zugewiesene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 8. Einlöse

- (1) Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Märkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde, für sich oder für Dritte, für die Dauer eines Jahres einlösen. Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung eines eingelösten Standplatzes, falls er sich am Markttag bis spätestens 7.00 Uhr beim Standplatz einfindet. Die Einlöse erfolgt am Andreamarkt, jeweils für das folgende Jahr.
- (2) Der Anspruch auf Zuweisung gem. Abs. 1 kann für die Dauer eines Marktes vorübergehend Dritten übertragen werden, jede andere Übertragung ist unzulässig.
- (3) Die Einlöse erlischt:
1. wenn der Berechtigte auf 2 aufeinanderfolgenden Jahrmärkten den Standplatz nicht persönlich oder durch Dienstnehmer bezieht
 2. um 7.00 Uhr des Markttag, an dem die Frist abläuft
 3. beim Entzug des Standplatzes gem. § 7 Abs. 5

§ 9. Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister, ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 10. Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 9) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich die Marktkommissäre zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) werden hierdurch nicht berührt.

§ 11. Warenbehandlung

- (1) Die auf dem Markte feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Insekten zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

§ 12. Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe und Mülltonnen sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 13. Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind haben sie alle entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

§ 14. Marktstandsgebühren

- (1) Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes eine Marktgebühr als privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird durch gesonderte Verordnung (Gemeinderatsbeschluss) bestimmt und bildet daher keinen Teil dieser Marktordnung.

§ 15. Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß der GewO 1994 bestraft.

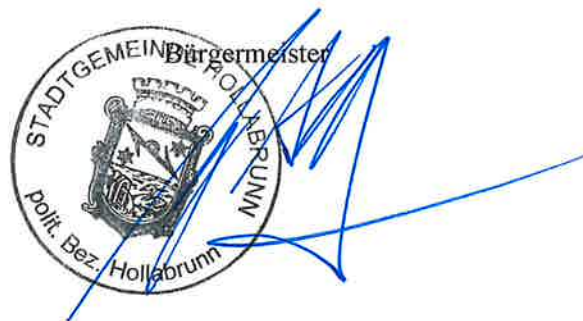
§ 16. Verweisung vom Markte

- (1) Personen welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 17. Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung - durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden - tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren.

Hollabrunn, am 31. März 2025



Angeschlagen: 01.04.2025

Abgenommen: